

Potenziale erkennen

E|NEws



Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: Februar 2017 – www.roedl.de/ee

> Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Die Förderung für Erneuerbare Energien läuft. Woanders. 2

Aus aller Welt

- > Freiflächen-PV – neue Chancen für Investoren 3
- > Energieversorgung von Inselstaaten: Programm der IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) zeigt Wirkung und ermöglicht Projekte 5
- > Streit um die Festsetzung der Förderhöhe für Bestandsanlagen in Tschechien zunächst beigelegt – Preisentscheidung für 2017 veröffentlicht 7
- > Tag der Inbetriebnahme – Stadtgericht in Prag teilt Auffassung der staatlichen Energieinspektion 8
- > Namibia – ein kleiner, aber interessanter Markt 9
- > Abschluss der ersten Energieausschreibung in Polen 11
- > Versteigerung von 3.000 MW installierter Leistung in Spanien. Veröffentlichung der Gesetzentwürfe am 29. Dezember 2016 13

Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

- > IRENA-ADFD Project Facility 14
- > GDF-Geothermal Development Facility 14

Rödl & Partner intern

- > E-world energy & water 15
- > 7. Branchentreffen Erneuerbare Energien 15

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Energiewende bis 2050 günstiger als fossiles Stromsystem“ – zu diesem Ergebnis kommt das Öko-Institut im Auftrag der Politikberatung AGORA Energiewende. Demnach kostet das gesamte Energiesystem auf Basis Erneuerbarer Energien in 2050 etwa 64 Milliarden Euro. Eine auf Basis von Kohle und Gas betriebene Stromwelt wäre nach Einschätzung der Studienautoren im Jahr 2050 nur dann günstiger als die Energiewende, wenn die Kosten für CO₂ niedrig angesetzt werden. Zumindest stimmen solche Aussagen namhafter Institute in Zeiten, in denen man nur noch über zu hohe Kosten der Erneuerbaren spricht, doch einigermaßen optimistisch.

Auch kurzfristige Effekte, wie der wieder deutlich angestiegene Ölpreis, sollten den Erneuerbaren Energien Auftrieb geben. Die Weltbank geht zudem, laut ihrer aktuellen Prognosen, von weiter steigenden Öl- als auch Gaspreisen aus.

Hat zwischenzeitlich unter anderem das am 30. November 2016 verabschiedete „EU-Winterpaket“ für Aufsehen und Verwunderung in der Branche gesorgt, so führt nun auch der Amtseintritt des neuen US-Präsidenten zu Unsicherheiten. Die Zeiten werden wohl auch weiterhin herausfordernd und unruhig bleiben.

Nichts desto trotz werden wir Sie auch künftig mit informativen Berichten sowohl zu den einzelnen Technologien, als auch zu den unterschiedlichen Ländern auf dem Laufenden halten. In dieser und den folgenden Ausgaben wollen wir zusätzlich mit unserer neuen Rubrik „Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen“ Aktuelles zu internationalen Förderprogrammen thematisieren. Auf unserem neuen Online-Marktplatz für Erneuerbare Energien-Projekte RENEREX steht Nutzern außerdem noch eine umfassende Datenbank weltweit passender Fördermittel zu Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Anton Berger
Partner



Im Blickpunkt

> Die Förderung für Erneuerbare Energien läuft. Woanders.

Von **Matthias Rübsamen**

Schon länger verweisen wir auf das nachhaltige Wachstum der Erneuerbaren Energien in Schwellen- und Entwicklungsländern. Gestützt von zahlreichen Initiativen der Entwicklungshilfe einerseits und dem stetig wachsenden Energiehunger andererseits spielen Erneuerbare Energien berechtigterweise eine wichtige Rolle in den strategischen Planungen dieser Länder. Gleichzeitig ist der politische Wille zum Ausbau der Erneuerbaren Energien insbesondere in Deutschland geschwunden. Die Kontrolle der Kosten der Energiewende bestimmt aktuell die Energiepolitik.

Um eine der ergriffenen Maßnahmen zur Kostenkontrolle kommen institutionelle Anleger im Bereich der Erneuerbaren Energien mit Ausnahme der Geothermie faktisch nicht mehr herum: Ausschreibungsmodelle erstrecken sich auf immer größere Marktsegmente, dies erhöht die planerische Unsicherheit und reduziert die Rendite bei Neuprojekten tendenziell. Gleichzeitig haben Investitionen in Erneuerbare Energien schon längst ihren Charakter als Hochrisikolösung verloren. Bestandsanlagen werden zwischenzeitlich relativ teuer gehandelt, der Markt ist angebotsdominiert geworden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern findet man hingegen häufig natürliche Rahmenbedingungen vor, die beispielsweise Photovoltaik-Projekte ohne staatliche Eingriffe wettbewerbsfähig machen. Ein konkurrenzfähiges Produkt trifft hier auf eine unbefriedigte Nachfrage. Woran Projekte beispielsweise in Afrika scheitern, ist also kein fundamentales Wirtschaftlichkeitsproblem, sondern vielmehr Ausdruck des Risikoprofils, wie es sich bei Einbezug von Politik- und Währungsrisiken darstellt.

Solche Risiken lassen sich durch die Zusammenarbeit mit staatlichen Förderbanken wirksam reduzieren und teilweise abwälzen. Deren Instrumentarium umfasst die Gewährung von Zuschüssen, Co-Investitionen, zinsvergünstigten Darlehen oder den Zugang zu Hedging-Produkten für riskante Lokalwährungen. Zudem sind sie mit den örtlichen Behörden vernetzt und schaffen somit weitere Sicherheit.

Rödl & Partner stellt mit seinem neuen kostenlosen Online-Marktplatz für Erneuerbare Energien-Projekte www.RENEREX.com einen Zugang zu Projekten weltweit zur Verfügung. Unser Content-Management-System erlaubt auch das Hinterlegen vertraulicher Informationen, da Projektentwickler einzelfallbezogen entscheiden können, wem sie die hinterlegten Detailinformationen zugänglich machen wollen. Auf diese Weise erleichtert RENEREX nicht nur die Kontaktaufnahme sondern auch den Informationsaustausch.

Um einen Überblick über Instrumente zur Risikoreduzierung zu verschaffen, enthält RENEREX auch eine Datenbank mit Links zu Förderprogrammen. Registrierte Nutzer können diese Förderprogramme nach Land und Technologie filtern. Außerdem können Sie über RENEREX schnell mit unseren Fachleuten zu den Themen Projektfinanzierung und Förderprogramme in Kontakt treten.

In Zusammenarbeit mit unseren Kollegen vor Ort können wir Ihnen optimierte Projektfinanzierungen erarbeiten, Sie mit lokalen Unternehmen vernetzen und Ihnen den Schritt in die Wachstumsregionen dieser Welt erleichtern.

Kontakt für weitere Informationen:



Matthias Rübsamen

M. Sc. International Finance and Economics

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 35

E-Mail: matthias.ruebsamen@roedl.com

**REN
ER | EX**
RENEWABLE ENERGY EXCHANGE

Präsentieren Sie Ihr Erneuerbare Energien Projekt kostenlos auf **www.RENEREX.com**!



Aus aller Welt

> Freiflächen-PV – neue Chancen für Investoren

Von Niklas Thomas und Lukas Kostrach

Nachdem seit 2015 nach der Freiflächenanlagenausschreibungsverordnung (FFAV) alle PV-Freiflächenanlagen ab 100 kWp an der Ausschreibung teilnehmen mussten, um eine feste Vergütung über 20 Jahre nach dem EEG zu erhalten, bietet das EEG 2017 wieder neue Möglichkeiten. PV-Anlagen bis 750 kWp sind von der Ausschreibungspflicht befreit. Der Artikel gibt einen Überblick über Chancen und stellt die Besonderheiten dar.

Freiflächenausschreibungsverordnung

Im April 2015 ging die erste Ausschreibungsrunde für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) an den Start. Ab September 2015 wurde die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für alle Freiflächenphotovoltaikanlagen ab 100 kWp verpflichtend. Anlagenbetreiber, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine Förderung erhalten, sind dazu verpflichtet, den gesamten erzeugten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Somit sind keine Geschäftsmodelle möglich, die auf Eigenverbrauch basieren.

Änderungen durch das EEG 2017

Das EEG 2017 stellt das Fördersystem für die meisten Erneuerbaren Energien auf Ausschreibungen um. Dies gilt allerdings erst für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kWp. In der Folge sind PV-Anlagen mit einer Leistung von maximal 750 kWp von der Ausschreibungspflicht befreit und können sich – ohne an einer Ausschreibung teilgenommen zu haben – über eine Vergütung freuen. Hierbei kann der erzeugte Strom auch für den Eigenverbrauch genutzt werden. PV-Anlagen ab einer Größe von 100 kWp fallen dabei nach wie vor unter die verpflichtende Direktvermarktung. Die Vergütung für Freiflächenphotovoltaikanlagen beträgt somit unabhängig von der Größe 8,91 Cent/kWh¹ (siehe § 48 Abs.1 EEG 2017). Bei den sogenannten PV-Dachanlagen ist die Vergütung dagegen abhängig von der Größe der Anlage gestaffelt (siehe § 48 Abs. 2 EEG 2017).

Die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen richtet sich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) und umfasst u. a.:

- > Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist;
- > Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren;

- > Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Geschäftsmodelle

Durch die Herausnahme von PV-Anlagen mit einer Anlagenleistung von bis zu 750 kWp aus dem Ausschreibungsverfahren geraten (wieder) verschiedene Geschäftsmodell in den Fokus, die auch für Investoren wirtschaftlich interessant sein können. Bei den erwähnten Geschäftsmodellen kann es sich um PV-Anlagen zur „klassischen“ Volleinspeisung des erzeugten Stroms handeln oder um sogenannte Eigenverbrauchsmodelle. Während bei der klassischen Volleinspeisung der gesamte erzeugte Strom gegen eine Vergütung nach EEG im öffentlichen Netz ankommt, beruhen Eigenverbrauchsmodelle auf dem (anteiligen) Verbrauch des erzeugten Stroms direkt vor Ort. Der Eigenverbrauch zeichnet sich dadurch aus, dass Anlagenbetreiber und Stromverbraucher nach EEG personengleich sind.

Während reine Einspeiseanlagen relativ einfach umzusetzen sind, stellt die Verpachtung von Photovoltaikanlagen mit dem Ziel des Eigenverbrauchs zwar eine etwas komplexere Aufgabe dar, erzielt in der Regel jedoch auch höhere Renditen.

Möchte ein Kunde einen Teil seines Strombezugs durch PV-Strom decken, scheut aber die Investitionskosten für eine PV-Anlage, bietet sich die Verpachtung durch einen Investor an. Eine solche Situation ist nicht unüblich, da viele Unternehmen ihre liquiden Mittel nicht langfristig in einem Bereich binden wollen, der nicht ihrer Kernunternehmensstätigkeit entspricht. Der Investor tritt hierbei als Verpächter der PV-Anlage, das Unternehmen als Pächter auf. Beide schließen einen meist 20-jährigen Pachtvertrag mit einem festen monatlichen Pachtzins. Die Ermittlung der Höhe der Ratenzahlung erfolgt anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Verpachtung hat aus EEG-rechtlicher Sicht die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher zur Folge und das Unternehmen wird zum Eigenverbraucher (§ 3 Nr. 19 EEG 2017). Der Vorteil ist, dass auf die eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom-

¹ Vergütung im Januar 2017. Bei späterer Inbetriebnahme muss die Degression berücksichtigt werden.



mengen nur die verringerte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent anfällt (§ 61 Abs. 1 EEG 2017). Der Investor profitiert so von einer Vorfinanzierung der PV-Anlage und mit Eigenkapitalverzinsung, quasi als Kapitalanlage, mittels der Pachtzahlung refinanziert. Die Strommenge, die nicht selbst durch das Unternehmen verbraucht werden kann, wird ins öffentliche Netz eingespeist, wobei dies (außer bei Kleinanlagen) über einen Direktvermarkter erfolgt. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit dieser Konzepte sind der substituierte Strombezugspreis des Pächters und eine möglichst hohe Eigenverbrauchsquote.

Um diese zu erreichen, muss die Anlagengröße auf den Verbrauch des Stromabnehmers (Pächters) ausgelegt werden. Der ins Netz eingespeiste Anteil sollte aus wirtschaftlichen Gründen so gering wie möglich bleiben, da die Vergütung für diese Strommenge je nach Anlagenkonfiguration nicht die Stromgestehungskosten deckt. Um eine hohe Eigenverbrauchsquote zu erzielen, könnte auch eine Ost-West-Ausrichtung der Anlage zu empfehlen sein, um die typische Erzeugungsspitze einer Anlage mit Südausrichtung zur Mittagszeit zu begrenzen und eine gleichmäßigere Erzeugung über den Tag hinweg zu gewährleisten. Es ist auch möglich, mehrere Anlagenteile an verschiedene Kunden zu verpachten. Sobald mehr als ein Abnehmer für den erzeugten Strom der PV-Anlage vorgesehen ist, sollte die Anlage durch Nutzung von dezentralen Wechselrichtern aufgliedert werden. Die Größe der einzelnen Teilanlagen sollte dann wiederum an den Verbrauchsmengen (Lastprofilen) der entsprechenden Abnehmer orientiert sein.

Fazit

Geschäftsmodelle außerhalb des Ausschreibungsverfahrens sind wirtschaftlich weiterhin interessant. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist mit hohen Projektentwicklungskosten verbunden, da insbesondere monetäre Sicherheiten (Bid Bonds) gestellt werden müssen. Des Weiteren kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts nur nach erfolgreicher Teilnahme am Ausschreibungsverfahren abschließend ermittelt werden, weil erst zu diesem Zeitpunkt die Vergütung bekannt ist. Das Pilotausschreibungsverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat ebenfalls gezeigt, dass ein starker Wettbewerb bei den Ausschreibungen herrscht. Dadurch sind die Vergütungssätze bei den einzelnen Ausschreibungsrunden kontinuierlich gesunken. Sollte bei einer Ausschreibungsrunde kein Zuschlag für das Projekt erteilt werden, ist die nächste Ausschreibungsrunde abzuwarten, und das Projekt liegt für mehrere Monate auf Eis. Außerhalb des Ausschreibungsverfahrens wird der Vergütungssatz dagegen nicht wettbewerbsmäßig ermittelt, sondern hängt lediglich vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage ab. Hier ist zeitiges Handeln zu empfehlen, da wie zuvor auch die Vergütungssätze einer ausbauabhängigen Degression unterliegen.

Gerne unterstützt Sie Rödl & Partner bei allen Projektschritten – von der ersten Wirtschaftlichkeitseinschätzung bis zur Ausgestaltung der Pachtverträge.

Kontakt für weitere Informationen:



Niklas Thomas

M. Sc. International Management, MBA
B. A. Energie- und Ressourcenmanagement
Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 26
E-Mail: niklas.thomas@roedl.com



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72
E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com





Aus aller Welt

> **Energieversorgung von Inselstaaten: Programm der IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) zeigt Wirkung und ermöglicht Projekte**

Von **Maria Ueltzen**

Die Energieversorgung von Inselstaaten ist eines ihrer Kernprobleme. Dabei bieten Inselstaaten häufig hohes Potenzial für die Nutzung Erneuerbarer Energien durch nachhaltige und regionale Ressourcen. Internationale Expertise und finanzielle Unterstützung fördern den Ausbau Erneuerbarer Energien in Insel-Entwicklungsländern. IRENA ermöglicht den Zugang zu relevanten Marktinformationen über Erneuerbare Energien, von technologischem Fachwissen über ökonomische Daten bis hin zu Potenzialen und Entwicklungsszenarien Erneuerbarer Energien.

Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA)

Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die weltweit zum Wandel in eine Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien beiträgt. IRENA dient als wichtige Plattform für die internationale Zusammenarbeit und bietet ein Exzellenzzentrum für politische, technologische, ressourcenbezogene und finanzielle Expertise über Erneuerbare Energien. Seit ihrer Gründung 2009 in Bonn verfügt sie derzeit über 150 Mitglieder, weitere 27 Staaten befinden sich im Beitrittsprozess. Mit dem Hauptsitz in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, und dem Innovations- und Technologiezentrum (IITC), einer der drei Fachabteilungen in Bonn, arbeitet IRENA derzeit mit über 100 internationalen Experten. In internationalen Debatten vertritt IRENA die globale Stimme für Erneuerbare Energien und bewirbt die Nutzung von Erneuerbaren Energien in allen Formen. Sie ist zudem Plattform für den Austausch über Erfolgsmodelle des Ausbaus Erneuerbarer Energien, effiziente politische Rahmen-

bedingungen zur Förderung von Erneuerbaren Energien, den Aufbau von Kapazitäten, Finanzmechanismen sowie Energieeffizienzmaßnahmen. Sie ermöglicht den Zugang zu Informationen über Erneuerbare Energien vor Ort, von technologischem Fachwissen über ökonomische Daten bis hin zu Potenzialen und Entwicklungsszenarien Erneuerbarer Energien.

Die internationalen Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Industrie- sowie auch Entwicklungs- und Schwellenländer beim Ausbau Erneuerbarer Energien bieten Unternehmen Zugang zu relevanten Informationen, um Potenziale im internationalen Markt aufzudecken. IRENA fördert Erneuerbare Energien Projekte weltweit, stets im Bemühen um nachhaltige Entwicklung, Zugang zu Energie, Energiesicherheit und emissionsarmes Wirtschaftswachstum und letztendlich Wohlstand.

„SIDS Lighthouses Initiative“ (SIDS = small island developing states) ist ein Leuchtturmprojekt von IRENA für kleine Insel-Entwicklungsländer, mit dem Ziel, die Entwicklung und Finanzierung sowie den politischen Willen zur Förderung von



Erneuerbaren Energien zu mobilisieren. Mit bereits über USD 300 Millionen, die an Investitionen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien auf Inselstaaten mobilisiert wurden, ist das Ziel, bis 2020 rund 500 Millionen US-Dollar zu erzielen, bereits in Reichweite. Durch die Zusammenarbeit mit IRENA entstehen in den teilnehmenden Staaten attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen auf paradiesischen Inselstaaten.

Mitten im Paradies – small islands developing states (SIDS) Lighthouses Initiative:

Inselstaaten sind zur Deckung ihres Energiebedarfs für Stromerzeugung zum Großteil von importierten fossilen Brennstoffen abhängig. Der kapitalintensive Import ist ein erhebliches Entwicklungshemmnis für Inselstaaten und bremst das Wirtschaftswachstum. Der Inselstaat Mauritius verbraucht beispielsweise mehr als 10 Prozent seines BIP für fossile Brennstoffimporte. Vom Klimawandel besonders gefährdet, investieren Inselstaaten bewusst in eine Zukunft mit Erneuerbaren Energien. In Anbetracht ihrer eigenen Ressourcen könnten die SIDS den Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen decken. Damit die hohen Potenziale nicht ungenutzt bleiben, müssen politische, technische und finanzielle Barrieren überwunden werden. Seit 2014 erarbeitet IRENA durch Experten und Partnerschaften Modelle für Inselstaaten, sogenannte Roadmaps, um attraktive Rahmenbedingungen für Investoren und Regierungen zu schaffen. Auf diese Weise konnten bisher über 30 Projekte erfolgreich realisiert werden, mit einer Finanzierung aus öffentlichen sowie privaten Mitteln in einer Höhe von über 300 Millionen US-Dollar. Eine Übersicht von Case Studies bietet IRENA im Bericht „A Path

to Prosperity: Renewable Energy for Islands“. Auf den Seychellen beispielsweise erfolgte nach erfolgreicher Planung mithilfe der Regierung und Förderung des Abu Dhabi Fund for Development (ADFD) in Höhe von 28 Millionen US-Dollar die Realisierung des Port Victoria Wind Power Projects, eine 6-MW-Wind-Farm. Die Windturbinen des mittelständischen Unternehmens aus Korea, Unison Co. Ltd., versorgen jährlich 2.100 Haushalte. Aufgrund der Kompensierung der Stromerzeugung aus Dieselaggregaten erzielen die Seychellen jährlich Einsparungen von rund 2,5 Millionen US-Dollar.¹

Mit dem Ziel, bis 2020 weitere 200 Million US-Dollar an Investitionen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zu mobilisieren, sollen Projektentwickler, Investoren und Lieferanten weitere Möglichkeiten erhalten. Es lohnt sich, das Programm zu verfolgen, um Chancen, die sich aus Ausschreibungen und geänderten Rahmenbedingungen ergeben, zu realisieren.

Kontakt für weitere Informationen:



Maria Ueltzen

Europäische Diplom-Verwaltungsmanagerin (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 14

E-Mail: maria.uelzten@roedl.com

¹Eigene Berechnungen nach Angaben der Seychelles Petroleum Company (2016).

Sie haben Interesse am E-Book
„Erneuerbare Energien im Wandel: Eine
Länder- und Technologiebetrachtung
von Rödl & Partner“?

Hier können Sie es kostenlos herunterladen:

[http://www.roedl.de/medien/publikationen/e-book/
ebook-erneuerbare-energien-im-wandel](http://www.roedl.de/medien/publikationen/e-book/ebook-erneuerbare-energien-im-wandel)





Aus aller Welt

> Streit um die Festsetzung der Förderhöhe für Bestandsanlagen in Tschechien zunächst beigelegt – Preisentscheidung für 2017 veröffentlicht

Von Olaf Naatz

Nachdem die tschechische Energieregulierungsbehörde die Preisentscheidung für das Jahr 2016 erst im letzten Moment und unter offen ausgetragenem Streit mit der tschechischen Regierung veröffentlicht hat und sich auch in diesem Jahr zunächst geweigert hat, die Gebührenfestsetzung für die EE-Anlagen, die von 2006 bis einschließlich 2012 in Betrieb waren, herauszugeben, haben beide ihren Streit aufgrund der Genehmigung der tschechischen Beihilferegelung für die im vorgenannten Zeitraum in Betrieb genommenen Anlagen durch die EU-Kommission zunächst beigelegt. Am 14. Dezember 2016 hat die Energieregulierungsbehörde nunmehr die Preisentscheidung veröffentlicht, die u. a. die Einspeisevergütung und den Grünen Bonus für sämtliche förderfähigen Anlagen für das Jahr 2017 enthält.

Die Genehmigung der EU-Kommission war eine – wenn auch rechtlich umstrittene – Bedingung, die die tschechische Energieregulierungsbehörde an die Ausschreibung der Förderung knüpfte. Da diese nunmehr vorliegt, ist anzunehmen, dass die Förderhöhe, die jährlich Ende September für das folgende Jahr festgesetzt werden soll, in den kommenden Jahren jedenfalls vonseiten der tschechischen Energieregulierungsbehörde fristgerecht erscheint.

EU-Kommission fordert Einführung eines Kontrollmechanismus

Einfluss auf die Förderhöhe könnte aber die Einführung eines von der EU-Kommission geforderten Kontrollmechanismus haben, der sicherstellt, dass keine Überkompensation der Anlagen besteht und die Beihilfe auf das zur Erreichung der Beihilfeziele erforderliche Maß beschränkt bleibt. So ergibt es sich jedenfalls aus der Presseerklärung der EU-Kommission zur Genehmigung der Beihilferegelungen. Das tschechische Ministerium für Industrie und Handel ließ verlauten, dass es zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen überprüfen wird, ob die Förderung zu hoch ist. Bei Anlagen die zwischen 2006 und 2008 in Betrieb gegangen sind, soll die Überprüfung bis Ende Februar 2019 abgeschlossen sein.

Welche Auswirkungen das Ergebnis der Überprüfung auf die Festsetzung der Förderhöhe hat, ist momentan noch nicht abzusehen. Auch wenn insbesondere Photovoltaikanlagen in dem Ruf stehen, zu viel Förderung zu bekommen, ist aufgrund der bereits ab dem Jahr 2011 erhobenen Solarabgabe fraglich, ob es überhaupt dazu kommt. Da die Genehmigung der EU-Kommission vom 28. November 2016 unter der Nummer SA.40171 bisher nicht veröffentlicht ist, können wir die genauen Auflagen für Tschechien nicht abschließend beurteilen.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass das geltende Förderrecht in Tschechien zurzeit weder einen Kontrollmechanismus noch eine Möglichkeit zur Reduzierung einer zu hohen Förderung kennt. Sollten die tschechischen Behörden feststellen, dass es zu einer zu hohen Förderung kommt, müsste daher eine Novellierung des Gesetzes Nr. 165/2012 Gbl. über geförderte Stromquellen erfolgen. Wir werden Sie an dieser Stelle über etwaige Änderungen informieren.

Kontakt für weitere Informationen:



Olaf Naatz, LL. M.

Rechtsanwalt und advokát

Tel.: +420 236 163-710

E-Mail: olaf.naatz@roedl.cz





Aus aller Welt

> Tag der Inbetriebnahme – Stadtgericht in Prag teilt Auffassung der staatlichen Energieinspektion

Von Olaf Naatz

Schon seit einiger Zeit herrscht Streit zwischen Anlagenbetreibern und der staatlichen Energieinspektion in Bezug auf die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme. Dieser Zeitpunkt ist für die Bestimmung der Förderhöhe von maßgeblicher Bedeutung.



Die staatliche Energieinspektion stellt sich auf den Standpunkt, dass der Tag der Inbetriebnahme einer Anlage auf den Tag der Installation des Stromzählers fällt. Am 30. November 2016 hat sich nach uns zugänglichen Informationen das Stadtgericht in Prag dieser Auffassung angeschlossen. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Es kann Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Die Argumentation beruht auf der wörtlichen Auslegung des Punkts (1.9) der Preisentscheidung Nr. 4/2009. Dieser lautet: „Bei neu errichteten Anlagen versteht sich unter der Inbetriebnahme der Tag, an dem der Betreiber bei Geltendmachung der Einspeisevergütung im Einklang mit der erteilten Lizenz und der Entstehung der Berechtigung die lizenzierte Tätigkeit Strom zu erzeugen begann und den Strom in das Stromverteilernetz eingespeist hat oder bei Geltendmachung des Grünen Bonus begonnen hat, Strom zu erzeugen.“

Die staatliche Energieinspektion versteht die Geltendmachung der Förderung als eigenständige Voraussetzung für die Bestimmung des Tages der Inbetriebnahme und folgert daraus, dass ein Stromzähler installiert worden sein muss. Dieses wiederum ergibt sich aus Punkt (1.2) und (1.3) der Preisentscheidung, wonach die Förderung nur für die gemessene Strommenge geltend gemacht werden kann, was selbstverständlich eine nachvollziehbare Voraussetzung darstellt.

Allerdings hat selbst die Energieregulierungsbehörde, die ja die Gebührenordnung festlegt, in ihrer Stellungnahme vom 27. Oktober 2010 zu Punkt 1.9 der Preisentscheidung in Bezug auf den Tag der Inbetriebnahme ein Harmonogramm präsentiert und darin weder die Geltendmachung der Förderung noch die Installation eines Stromzählers zur Voraussetzung der Inbetriebnahme im Sinne der Gebührenfestsetzung gemacht.

Sollte diese Entscheidung Rechtskraft erlangen und gängige Entscheidungspraxis der Gerichte werden, könnte dies erhebliche Auswirkungen für Anlagenbetreiber mit 2010 fertiggestellten Photovoltaikanlagen, aber erst 2011 installierten Stromzählern haben. Solche Photovoltaikanlagen könnten dann die vorteilhafte Förderung für Anlagen aus dem Jahr 2010 verlieren und auf die erheblich niedrigere Förderung für Anlagen aus dem Jahr 2011 zurückfallen. Sicherlich entstünde dann die Frage, wie ggf. die Stellungnahme der Energieregulierungsbehörde aus dem Jahr 2010 aus Staatshaftungsgesichtspunkten zu bewerten wäre.

Kontakt für weitere Informationen:



Olaf Naatz, LL. M.

Rechtsanwalt und advokát

Tel.: +420 236 163 - 710

E-Mail: olaf.naatz@roedl.cz



Aus aller Welt

> Namibia – ein kleiner, aber interessanter Markt

Von Anna-Lena Becker und Ulrike Brückner

Namibia besitzt gutes Potenzial für Erneuerbare-Energie-Projekte. Die Nutzung von Erneuerbaren Energien soll die geplante Steigerung der nationalen Stromerzeugungskapazität unterstützen. Insbesondere deutsche Investoren haben durch die historische Verbindung zwischen Deutschland und Namibia Vorteile auf dem namibischen Markt.

Namibias installierte Stromerzeugungskapazität beträgt 498 MW. Der Stromverbrauch des Landes übersteigt diese Erzeugungskapazität bei Weitem und der namibische Integrated Resource Plan erwartet für den Zeitraum 2011 bis 2031 eine jährliche Wachstumsrate des Energieverbrauchs von 4,25 Prozent. Namibia ist aus diesem Grund derzeit auf Stromimporte angewiesen. Die Regierung plant jedoch, sich durch eine Steigerung der eigenen Stromerzeugungskapazität davon loszusagen.

Der Hauptstromerzeuger in Namibia ist das Ruacana-Wasserkraftwerk, welches am Fluss Kunene liegt. Das Wasserkraftwerk ist auf einen kontinuierlichen Wasserfluss angewiesen, was insbesondere in der derzeit herrschenden Trockenheit des Landes ein Problem ist. Abhilfe sollen u. a. Großprojekte wie

das Kudu Gas Project schaffen. Seine Fertigstellung verzögert sich aber bereits seit Jahren.

Diese Situation birgt Chancen für die Nutzung Erneuerbarer Energien, auch für deutsche Investoren.

Großes Potenzial besteht für PV-Solarprojekte. Namibia kann mit einer sehr hohen Anzahl an jährlichen Sonnenstunden aufwarten und liefert weltweit einen der höchsten Solarenergieerträge. Als erster unabhängiger Stromerzeuger eröffnete InnoSun Energy Holdings Mitte 2015 den Omburu Solar PV Park mit einer Kapazität von 4,5 MWp. Der Otjozondjupa Solar Park, der von HopSol Africa entwickelt wurde, startete 2016 als größter Solarpark Namibias (5 MWp).



Namibia ist flächenmäßig mehr als doppelt so groß wie Deutschland, es mangelt hier aber an einem ausreichend ausgebauten Stromverteilungsnetz. Daher sind private und gewerbliche Eigenverbrauchsanlagen insbesondere in ländlichen Gebieten gefragt. Um einem großen Anteil der namibischen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, Solarenergie zu nutzen, entwickelte das namibische Energieministerium den Solar Revolving Fund. Der Solar Revolving Fund ist ein Kreditgewährungsmechanismus, der Darlehen zu günstigen Konditionen für den Kauf von Technologien zur Nutzung von Erneuerbaren Energien vergibt, wie z. B. solarbetriebene Wasserpumpen und Warmwasserbereitungsanlagen.

Namibias Küstenregion verfügt über gute Windressourcen. Derzeit entsteht Namibias erster Windpark in der Lüderitz-Region. Der Windpark wird eine Kapazität von 5 MW umfassen und die Fertigstellung ist für Anfang 2017 geplant.

Namibia hat sich zum Ziel gesetzt, das Problem der Verbuschung landwirtschaftlicher Flächen durch die Erzeugung von Biomasse zu lösen. Eine Machbarkeitsstudie bestätigte das Potenzial der Biomasseherstellung aus Dornbüschen. Eine erste Anlage (4 MW) wurde als öffentlich-private Partnerschaft bereits verwirklicht.

Der rechtliche Rahmen für Erneuerbare-Energie-Projekte in Namibia schreibt für Anlagen über 5 MW ein öffentliches Ausschreibungsverfahren des Energieministeriums vor. Diese Anlagen gehen einen Stromabnahmevertrag mit NamPower, dem nationalen Energieversorger, oder mit einem der regionalen Stromverteiler („REDS“) ein.

Es bestehen Einspeisetarife für netzangeschlossene Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zu 5 MW im Rahmen des Renewable Energy Feedin Tariff Programs (REFIT). Das REFIT-Programm ist momentan auf die Erzeugung von 70 MW begrenzt. Projekte im Rahmen des REFIT-Programms benötigen eine Stromerzeugungslizenz und einen Stromabnahmevertrag mit NamPower. Net-Metering ist in Namibia für Eigenverbrauchsanlagen bis zu 500 kW möglich. Dafür ist keine Stromerzeugungslizenz nötig.

Das Investitionsklima in Namibia ist im afrikanischen Vergleich als positiv zu bewerten. Dies gilt insbesondere für deutsche Unternehmen. Deutschland, deutsche Produkte und Dienstleistungen genießen in Namibia ein sehr hohes Ansehen. Es leben heute noch rund 20.000 deutsche Muttersprachler in Namibia, auch die deutsche Kultur und Sprache sind weit verbreitet und viele Unternehmen bzw. Unternehmer haben deutsche Wurzeln. Dies erleichtert den Geschäftskontakt für deutsche Investoren.

Die derzeit geplante Einführung eines Pflichtgesellschaftsanteils für vormals benachteiligte Bevölkerungsgruppen für Gesellschaftsneugründungen sollte ausländische Investoren nicht abschrecken. Zu beachten ist, dass es sich für Investitionen in Afrika grundsätzlich empfiehlt, mit einem lokalen Partner vor Ort zu arbeiten, der Erfahrungen auf dem regionalen Markt und wichtige Kontakte mitbringt. Oftmals bietet sich ein Joint Venture als Gesellschaftsform an und somit lassen sich bestimmte Gesellschafterstrukturen von Beginn an planen. Die Gründung einer Gesellschaft ist in sechs bis acht Wochen durchführbar. Wer keine eigene Gesellschaft gründen möchte, hat die Möglichkeit, über einen lokalen Handelsvertreter in Namibia tätig zu werden. Das Handelsvertreterrecht basiert auf dem englischen Common Law und somit besteht weitgehend Vertragsfreiheit. Die Vertragsgestaltung ist folglich von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Zollunion (Southern African Customs Union) und der engen wirtschaftlichen Verbindung zwischen Namibia und Südafrika lässt sich ein Markteinstieg in beide Länder gut verbinden, um idealerweise auch den restlichen Kontinent von dort aus wirtschaftlich zu erkunden.

Kontakt für weitere Informationen:



Anna-Lena Becker, LL. M.

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (21) 4 18 - 23 50

E-Mail: anna-lena.becker@roedl.org



Ulrike Brückner, LL. M.

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (11) 4 79 - 30 00

E-Mail: ulrike.brueckner@roedl.org



Aus aller Welt

> Abschluss der ersten Energieausschreibung in Polen

Von Piotr Mrowiec und Aneta Majchrowicz-Baczyk

Am vorletzten Tag des Jahres 2016 ging die erste Ausschreibung für die Nutzung von Erneuerbaren Energien online. Trotz großer Schwierigkeiten bei der Anmeldung an der Internet-Ausschreibungsplattform (poln. Abk. IPA), die dazu führte, dass viele Interessenten ihre Angebote nicht abgeben konnten, erklärte die polnische Energiebehörde die Auktion in der Mitteilung vom 3. Januar 2017 durch die Nennung der jeweiligen Auktionsgewinner für gültig. Viele der Gewinner können sich über eine 15-jährige Einspeisevergütung freuen, die deutlich über der Summe des bisherigen Quotensystems liegt. Die nächste Ausschreibung soll bis Ende April 2017 stattfinden.



Ausschreibungen in 2016

Nach mehreren Vorbereitungsjahren fanden am 30. Dezember 2016 in Polen die ersten Ausschreibungsrunden über Strom aus erneuerbaren Energiequellen statt.

Eigentlich sollte die Auktion nach der von der polnischen Energieregulierungsbehörde Ende November 2016 veröffentlichten Ordnung über die Durchführung der Energieausschreibungen von 6 Uhr morgens bis 17 Uhr dauern (mehr dazu später). Die Interessenten konnten ihre Angebote nur über ein Internet-Auktionsportal (IPA) abgeben, jeweils nur ein Angebot pro teilnehmende Anlage. Die Anmeldung bei dem Internet-Auktionsportal war ab 12. Dezember möglich. Die Teilnehmer konnten darin vorab Konten anlegen und ihre Anlagen registrieren lassen, für die sie Angebote abgeben wollten.

Am 30. Dezember gab es insgesamt vier Arten von Ausschreibungen:

1. für bestehende landwirtschaftliche Biogasanlagen mit installierter Leistung bis 1 MW (max. Ankaufsmenge: 2.113.887 MWh, max. Wert: 1.262.797.422 PLN);
2. für bestehende landwirtschaftliche Biogasanlagen mit installierter Leistung über 1 MW (max. Ankaufsmenge: 2.309.382 MWh, max. Wert: 1.365.351.905 PLN);
3. für neue Anlagen – sog. sonstige Anlagen – mit installierter Leistung bis 1 MW (insbesondere: Photovoltaik, Windenergie, einige Wasserkraftwerke) (max. Ankaufsmenge: 2.113.887 MWh, max. Wert: 1.262.797.422 PLN);
4. für bestehende Anlagen mit installierter Leistung bis 1 MW, die das Kriterium des Nutzungsgrades in Bezug auf die installierte Leistung von mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr erfüllen, und mit Emission unter 100 kg/MWh (max. Ankaufsmenge: 1.306.870 MWh, max. Wert: 538.297.239 PLN). Diese Ausschreibung war insbesondere für Kleinwasserkraftwerke bestimmt, um dem Betreiber die Migration vom System der grünen Zertifikate zum Auktionssystem ermöglichen zu können.

Neben einer Reihe von formellen Voraussetzungen im Rahmen des Vorklassifizierungsverfahrens musste sich das in der Ausschreibung angebotene Projekt insbesondere in einem baureifen Stadium befinden und eine Netzanschlusszusage haben. Bei der Unterbreitung des Preisangebots über Strom hatten die Investoren den maximalen Preis für die jeweilige Technologie zu berücksichtigen – den sogenannten Referenzpreis, den das Energieministerium festgelegt hatte und dessen Überschreitung den Ausschluss aus der Ausschreibung zur Folge hatte.

Die Referenzpreise für ausgewählte Anlagearten sahen wie folgt aus:

1. Biogasanlagen (unabhängig von der Größe der Anlage) – 550 PLN/MWh \approx 12,79 Eurocent/kWh
2. Windkraftanlagen (onshore, bis 1 MWp) – 300 PLN/MWh \approx 6,97 Eurocent/kWh
3. Wasserkraftwerke (bis 1 MWp) – 470 PLN/MWh \approx 11,16 Eurocent/kWh
4. PV-Anlagen (bis 1 MWp) – 465 PLN/MWh \approx 10,81 Eurocent/kWh



Ergebnisse der einzelnen Ausschreibungsrunden

Die zwei Ausschreibungsrunden für bestehende Biogasanlagen erfreuten sich trotz der hohen Referenzpreise nicht allzugroßer Beliebtheit. In der Auktion für kleinere Biogasanlagen gab es nur sieben gültige Angebote, und zwar von den Betreibern aus einer Kapitalgruppe (PBG). Alle Angebote, die auch quotal dicht nebeneinanderlagen (das niedrigste Angebot lag bei 502,23 PLN/MWh, das höchste bei 504,57 PLN/MWh), erhielten den Zuschlag. Enttäuschend sehen die Ergebnisse der Ausschreibung für Biogasanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp aus: Es wurde nur ein einziges Angebot abgegeben. Da die Vorschriften die Abgabe von mindestens drei gültigen Angeboten verlangten, war die Auktion schließlich ungültig. Auch der einzige Bieter geht somit leer aus.

Kurios sehen die Ergebnisse der vierten Ausschreibungsrunde (für bestehende Anlagen mit installierter Leistung bis 1 MW, die das Kriterium des Nutzungsgrades in Bezug auf die installierte Leistung von mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr mit einer Emission unter 100 kg/MWh erfüllten) aus. Alle 49 gültigen Angebote erhielten den Zuschlag. Einem der Bietenden unterlief jedoch ein schwerwiegender Fehler: Er gab ein unrealistisch niedriges Angebot ab, nämlich 30 PLN/MWh \approx 0,7 Eurocent/kWh – vermutlich ein Tippfehler.

Wie erwartet erfreute sich die einzige Ausschreibungsrunde für Neuanlagen größter Beliebtheit. Die Anzahl der Auktionsgewinner machte diese Ausschreibungsrunde zu einer reinen PV-Auktionsrunde: insgesamt 152 wirksam abgegebene Angebote. Mehr als die Hälfte davon (84 Angebote, 62 Bieter) erhielt den Zuschlag. Hier konnte man wirklich von einem Konkurrenzkampf sprechen. Dabei konnten gerade in dieser Auktion viele Interessenten ihre Angebote nicht abgeben. Ab 10 Uhr war die Auktionsinternetplattform, möglicherweise durch Überlastung, nicht erreichbar. Die enttäuschten Bietenden forderten die Wiederholung der Ausschreibungsrunde. Die Energiebehörde entschied sich aber dazu, diese Runde für gültig zu erklären. Im Grunde hatte die URE keine andere Wahl, es gab mehr als drei abgegebene Gebote und für 2016 keine Zeit mehr, die Auktion zu wiederholen. Somit bleibt den leer ausgegangenen Bietern nur die Hoffnung auf eine reibungslos funktionierende IPA in 2017 und für einige Entschlossene eventuell auch ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Staat, wobei die Erfolgsaussichten schwer abzuschätzen sind.

Der höchste Energiekaufpreis lag bei 408,8 PLN/MWh \approx 9,5 Eurocent/kWh, der niedrigste bei 253,5 PLN/MWh, also ca. 5,8 Eurocent/kWh. Die Gewinner haben jetzt 24 Monate Zeit, ihre Projekte zu realisieren. Aufgrund der fallenden Preise der Module und mit zwar vergleichbarer Sonneneinstrahlung wie in Deutschland jedoch wesentlich niedrigeren Kosten für Pacht oder Erwerb von Grundstücken, sind die erzielten Preise recht attraktiv.

Ausschreibungsrunden in 2017

Die Regierung bereitet sich auch auf eine Ausschreibung in 2017 vor. Die Ausschreibungen in 2016 ähnelten vom Volumen her eher Testauktionen, 2017 sollen die Auktionen deutlich umfangreicher ablaufen. Zum ersten Mal soll die Mitverbrennung zugelassen sein, aber auch für volatile Anlagen steht eine größere Energiemenge zum Ankauf. Laut dem Entwurf der Verordnung für die Ausschreibungen in 2017 handelt es sich hierbei um eine Energiemenge in Höhe von 4.725.000 MWh. Dies bedeutet, dass durch diese Ausschreibung ungefähr 300 MW an Leistung in PV entstehen könnten (4.725.000 MWh/Wirkungsgrad – 1.050 MWh p. a./15 Jahre).

Kontakt für weitere Informationen:



Piotr Mrowiec, LL. M.

Rechtsanwalt (Polen)

Tel.: +48 (22) 2 10 - 69 90

E-Mail: piotr.mrowiec@roedl.pro



Aneta Majchrowicz-Baczyk

Rechtsanwältin (Polen)

Tel.: +48 (61) 8 64 - 49 00

E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro





Aus aller Welt

> Versteigerung von 3.000 MW installierter Leistung in Spanien. Veröffentlichung der Gesetzentwürfe am 29. Dezember 2016

Von **Christoph Himmelskamp**

Nach vier Jahren Moratorium kehrt die spanische Regierung offenbar zur Förderung Erneuerbarer Energien zurück. Laut den nun vorliegenden Gesetzesplänen findet noch im ersten Quartal 2017 eine Auktion statt und in diesem Jahr sollen insgesamt 3.000 MW zur Versteigerung kommen.

Grund für den Kurswechsel sind offenbar die Vorgaben aus Brüssel, die im Jahr 2020 eine Quote von 20 Prozent Erneuerbarer Energien vorsehen. Derzeit erreicht Spanien nur 17,4 Prozent. An den geplanten Versteigerungen können laut dem Gesetzesprojekt Unternehmen aller Sparten der Erneuerbaren Energien teilnehmen, sowohl Windkraft und Photovoltaik als auch Biomasse und Biogas.

Nach einer Auktion in Spanien im Januar 2016, bei der 500 MW Windkraftenergie zur Nullförderung unter den Hammer kamen, was die EE-Verbände stark kritisierten, hat das spanische Industrieministerium eine garantierte Mindestförderung angekündigt. Wie und in welcher Höhe sich diese Mindestförderung darstellt, soll die Durchführungsverordnung für die Versteigerung regeln, die anlässlich der zu erwartenden Auktion erscheint.

Das Zuschlagskriterium ist der Grad der prozentualen Reduzierung des vom Industrieministerium vorgegebenen Investitionsvolumens für eine Standardanlage. Im Gesetzentwurf beträgt das Standardinvestitionsvolumen pro MW installierter PV-Leistung derzeit 1,2 Millionen Euro, und die jährliche Vergütung für diese Investition liegt bei 47.854 Euro/MW installierter Leistung in 2019. Den Zuschlag bekommen die Anlagen, welche die höchste Reduzierung der Anfangsinvestition (und damit auch der jährlichen Vergütung) anbieten. Für den Fall, dass eine 1-MW- PV-Anlage einen Zuschlag für eine nullprozentige Reduzierung erhielt, bekäme diese Anlage 2019 neben dem Strommarktpreis pro kWh eine Zuzahlung in Höhe von 47.854 Euro. Entsprechend der prozentualen Reduzierung sinkt die jährliche Zuzahlung. Diese Zuzahlung ist unabhängig von den produzierten kWh und soll die Rentabilität der EE-Projekte sicherstellen.

Geplant ist eine sogenannte marginale Versteigerung, bei der alle Anlagen mit einem Zuschlag die Vergütung bekommen, die die Anlage angeboten hatte, die als Letzte den Zuschlag erhalten hat. Wenn also z. B. der letzte Bieter mit 20 Prozent Reduzierungsvorschlag den Zuschlag erhält, entfällt auf alle Anlagen, auch bei höheren Reduzierungsangeboten die Vergütungshöhe, die einer 20-prozentigen Reduzierung entspricht.

Wind-, Sonnen- und die restlichen Energietechnologien unterliegen dabei einer gemeinsamen Bewertung. Die Anfangsinvestition pro MW Windenergie für eine Standardanlage beträgt nach Ansicht des Energieministeriums ebenfalls 1,2 Millionen Euro und für die restlichen Technologien 2 Millionen Euro pro MW installierter Leistung. Das bedeutet, dass Wind und Sonnenenergie gleiche Ausgangspositionen haben und die für den spanischen Strommarkt günstigsten Erzeuger den Zuschlag erhalten. Die Betriebsdauer ist für Wind und PV-Anlagen auf jeweils 25 Jahre festgelegt.

Es ist nicht nötig, bei der Einreichung der Versteigerungsunterlagen bereits ein konkretes Projekt zu benennen, das Angebot einer abstrakten Menge an MW einer Technologie ist ausreichend. Innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung des Zuschlags ist die Mitteilung über das konkrete Projekt im entsprechenden Register erforderlich.

Für die Teilnahme an der Versteigerung wird eine Bankgarantie zu hinterlegen sein, deren Höhe die Durchführungsverordnung noch festlegt. Im Entwurf ist die Bankgarantie aber bereits in der Höhe von 60 €/kW festgeschrieben. Diese hat der Teilnehmer in einer Frist von 45 Tagen nach Zuschlag zu hinterlegen, und sie kommt nach Planungs- und Baufortschritten zur Freigabe. Die Inbetriebnahme muss spätestens am 31. Dezember 2019 erfolgen.

Für deutsche Unternehmen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien bieten sich damit wieder Möglichkeiten auf dem spanischen Markt.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Himmelskamp

Rechtsanwalt

Tel.: +34 (93) 2 38 93-70

E-Mail: chrisoph.himmelskamp@roedl.com



Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

> IRENA-ADFD Project Facility

Der 15. Februar 2017 ist der Stichtag für die Bewerbung um konzessionäre Kredite der IRENA-ADFD Project Facility. Sie ist ein Förderprogramm für Erneuerbare-Energien-Projekte in Entwicklungsländern mit einem Fondsvolumen von insgesamt 350 Millionen US-Dollar. Jährlich vergibt der Abu Dhabi Fund for Development (ADFD) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) diese Kredite in Höhe von fünf bis 15 Millionen US-Dollar je Projekt. Es handelt sich dabei um bis zu 50 Prozent der jeweiligen Projektkosten. Interessierte Projektentwickler und Investoren müssen lediglich grundlegende Informationen zum Projekt, Kontaktangaben der beteiligten Regierung sowie die technischen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Merkmale des geplanten Projekts vorlegen.

> GDF – Geothermal Development Facility

Die Geothermal Development Facility Latin America (GDF) ist der erste Gebertreuhandfonds zur Unterstützung der Entwicklung der Geothermie auf regionaler Ebene in Lateinamerika. Unter der Leitung der KfW Entwicklungsbank und mit einem Gesamtvolumen von mehr als einer Milliarde US-Dollar erhalten Projektentwickler und Finanzinvestoren nach einer erfolgreichen Interessenbekundung Zuschüsse in Höhe von bis zu sechs Millionen US-Dollar je Projekt und Land. Eine weitere Finanzierung erfolgt nach aussichtsreichen Feldstudien für das Vorhaben. Projektentwickler können sich bereits jetzt unter www.gdflac.com für den Teilnahmewettbewerb registrieren.

Rödl & Partner bietet Ihnen weltweit Beratung zur Bewerbung um Fördermittel an. Wir berücksichtigen diese bei einer umfassenden Planung Ihrer Projektfinanzierung und sichern ihren optimalen Einsatz zur Risikominderung. Als registrierter Nutzer unseres neuen Online-Marktplatzes für Erneuerbare-Energien-Projekte steht Ihnen dort eine umfassende Link-Sammlung zu Förderprogrammen – gegliedert nach Technologie und Land – zur Verfügung: www.renere.com

Kontakt für weitere Informationen:



Matthias Rübsamen

M. Sc. International Finance and Economics

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 35

E-Mail: matthias.ruebsamen@roedl.com



Rödl & Partner intern



E-world energy & water

7. bis 9. Februar 2017 in Essen

Die Europäische Leitmesse der Energiewirtschaft – die **E-world energy & water** – bietet vom **7. bis 9. Februar 2017** an drei Tagen erneut Fachbesuchern zahlreiche Möglichkeiten, mit Stadtwerken, Energieversorgungsunternehmen, Kommunen und Dienstleistern in den Dialog zu treten. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich einen Überblick zu verschaffen, und informieren Sie sich über aktuelle Themen und Entwicklungen. Besuchen Sie uns an unserem eigenen Messestand in **Halle 3 – Stand 3-265**.

Parallel finden im Rahmen des E-world-Kongresses als Kompetenzforum der Europäischen Energiewirtschaft verschiedene Workshops und Konferenzen zu aktuellen Fragestellungen statt. Rödl & Partner veranstaltet am **8. Februar 2017** von **14:00 – 18:00 Uhr** einen **Workshop** zum Thema „**Perspektiven für Netzbetreiber: ARegV-Novelle, Digitalisierung und Ausbau Erneuerbarer Energien**“, zu dem wir Sie recht herzlich einladen.

Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.e-world-essen.com/kongress.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B. Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com



7. Branchentreffen Erneuerbare Energien



Besuchen Sie uns auf www.roedl.de/ee.

Potenziale erkennen

„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“

Rödl & Partner

„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum E|nEws

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 35 04 | erneuerbare-energien@roedl.com

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Anton Berger – anton.berger@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Katharina Bühler – katharina.buehler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.